

Erklärung zum Schutz des Baum- und Grünbestandes im Stadtgebiet von Schwabach

gemäß Baumschutzverordnung (BaumSchV) und
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung

Antragsteller / Bauherr		
Name	Vorname	Tel. (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Vorhaben		
Genaue Bezeichnung des Vorhabens		
Baugrundstück		
Straße, Hausnummer		
Bauvorlagenberechtigter / Architekt		
Name	Vorname	Tel. (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

Erklärung:

- Auf dem Baugrundstück ist kein Baumbestand vorhanden.
- Auf dem Baugrundstück ist Baum- und Gehölzbestand vorhanden, der der BaumSchV nicht unterliegt.
- Auf dem Baugrundstück ist Baumbestand vorhanden, der der BaumSchV unterliegt (siehe § 4 BaumSchV).
- Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken ist Baumbestand vorhanden, der der BaumSchV unterliegt, und dessen Wurzelbereich / Kronentraufbereich die (Bau-) Maßnahme tangiert.

Bitte beachten:

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

1. Ein Baumbestandplan im Maßstab von mindestens im Maßstab 1:500.
Die geschützten Bäume sind mit Art und Stammumfang in 1 m Höhe einzuzeichnen.
Die Bäume, die gefällt werden, sollen sind zu kennzeichnen.
Weitere Gehölzbestände sind flächig einzuzeichnen.
2. Müssen geschützte Bäume entfernt werden, sind die entsprechenden Ersatzpflanzungen (Art und genauer Standort) in einem Freiflächenplan mindestens im Maßstab 1:500 einzuzeichnen.
3. Können nicht alle Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück erfolgen, ist eine Berechnung der Ausgleichszahlung beizufügen (pro nicht gepflanzten Baum 860 €).

Bei Unübersichtlichkeiten ist ein Baumbestandsplan oder Freiflächengestaltungsplan mit größerem Maßstab einzureichen.

Unterkellerungen / Tiefgaragen sind in den entsprechenden Unterlagen kenntlich zu machen.



Bauanträge ohne diese Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

Antrag:

- Gemäß § 8 BaumSchV beantrage ich Befreiung vom Verbot des § 5 BaumSchV **für die im Plan gekennzeichneten Bäume.**

Ich nehme davon Kenntnis, dass gemäß Art. 89 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) derjenige mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden kann, der unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

Datum

Unterschrift des Bauherrn oder des
Bauvorlageberechtigten im Auftrag des Bauherrn

Anlagen:

- 1 Liste als Ersatzpflanzung anerkannter Baumarten
- Auszug aus der Baumschutzverordnung
- Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz

Einheimische Bäume als Ersatzpflanzung ¹

(Ersatzpflanzung muss dieser Liste entnommen werden)

Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus minor	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus glabra	Bergulme
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Hängebirke
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Tilia platyphyllos	Winterlinde
Tilia cordata	Sommerlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre	Feldahorn
Fraxinus exelsior	Esche
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide
Prunus avium	Vogelkirsche (nicht veredelt)
Prunus padus	gewöhnliche Traubenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche („Vogelbeere“)
Sorbus domestica	Speierling
Pinus sylvestris	Kiefer
Juglans regia	Walnuß

Hochstamm-Obstbäume

Prunus domestica	Zwetschge
Malus domestica	Apfel
Pyrus communis	Birne
Prunus avium	Süßkirsche

Gärtnerische Zierformen wie Kugel- und Säulenbäume sind als Ersatzpflanzungen NICHT erlaubt.

Es sind nur Hochstämme mit Kronenansatz in mindestens 1,80 Metern Höhe erlaubt.

¹ Stand: November 2016

Auszug aus der Baumschutzverordnung (BaumSchV)

§ 4 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Umfang von 60 oder mehr Zentimetern hat.
- (2) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe oder teilt sich der Stamm an einer Stelle, die weniger als 1 m über dem Erdboden liegt, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.
- (3) Geschützt sind ferner alle Bäume, deren Pflanzung aufgrund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. der Bayer. Bauordnung) verlangt worden ist; auf den Stammumfang kommt es dabei nicht an.
- (4) Nicht dem Schutz nach dieser Verordnung unterliegen:
 1. Obstbäume auf Privatgrundstücken mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien;
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;
 3. abgestorbene Bäume

§ 5 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume
 1. ohne Genehmigung nach § 7 zu entfernen oder in ihrem charakteristischen Aussehen zu verändern;
 2. in anderer Weise zu zerstören, zu beschädigen
 3. oder in ihrer Lebenskraft zu beeinträchtigen.
- (2) Eine Entfernung des Baumes liegt insbesondere vor, wenn er gefällt, abgeschnitten oder ent wurzelt wird. Das fachgerechte Verpflanzen eines Baumes auf demselben Grundstück ist keine Entfernung in diesem Sinne.
- (3) Eine Veränderung des charakteristischen Aussehens liegt vor, wenn
 1. die Baumkrone als solche gekappt, seitlich beschnitten oder hochgeastet wird;
 2. ein Ast abgeschnitten wird, der am Ansatz mindestens 30 cm Umfang hat;
 3. bei mehrstämmigen Bäumen ein Stamm beseitigt wird.
- (4) Eine Beschädigung liegt insbesondere vor, wenn der Stamm verletzt wird oder wenn Äste oder Wurzeln abgerissen werden.
- (5) Als Beeinträchtigung der Lebenskraft gelten auch Störungen im Wurzelbereich, insbesondere wenn Wurzeln abgeschnitten werden oder wenn unter der Baumkrone
 - a) die Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke befestigt oder der Boden verdichtet wird;
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorgenommen oder Gräben ausgehoben werden;
 - c) Salze, Öle, Treibstoffe, Säuren oder Laugen offen gelagert oder ausgeschüttet werden;
 - d) Streusalze oder chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung oder Wachstumshemmung angewendet werden, soweit dies nicht zur Unterhaltung oder Sicherung von Straßen notwendig ist;
 - e) größere Gegenstände (z. B. Baumaschinen, Materialien) abgestellt werden, die durch Gewicht, Wärmeentwicklung oder auf andere Weise zu einer Schädigung des Baumes führen können.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 €, in schweren oder Wiederholungsfällen oder bei hohen wirtschaftlichen Vorteilen bis zu 25.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 ohne vorherige Genehmigung einen geschützten Baum entfernt oder in seinem charakteristischen Aussehen verändert;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 einen geschützten Baum zerstört, beschädigt oder in seiner Lebenskraft beeinträchtigt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 durchführt, ohne diese vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
4. die in einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 festgelegten Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung eines Baumes nicht oder nicht rechtzeitig trifft;
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung durchzuführen, zuwiderhandelt;
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 1, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung eines Baumes oder zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zutreffen oder zu dulden, zuwiderhandelt.

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

- (5) Es ist verboten,
 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

Weiterführende Links:

Ortsrecht Baumschutzverordnung:

http://www.schwabach.de/images/referate/referat_2/ortsrecht/Verordnung_zum_Schutz_des_Baumbestandes_in_der_Stadt_Schwabach.pdf

Bundesnaturschutzgesetz:

<http://dejure.org/gesetze/BNatSchG/39.html>